



Senat 1

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Wien, 01.03.2023

CR Klaus Herrmann
Krone-Verlag GmbH & Co KG
per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Herrmann!

Der Senat 1 des Presserats befasste sich aufgrund einer Mitteilung einer Leserin mit der Schlagzeile „Er war feinfühlig und nie aggressiv!“, erschienen auf der Titelseite der „Kronen Zeitung“ vom 14.02.2023, sowie dem dazugehörigen Artikel „Samuel war so feinfühlig“, erschienen auf den Seiten 14 und 15 derselben Ausgabe.

In dem Artikel wird über einen 18-Jährigen berichtet, der verdächtigt werde, nach einem Casinobesuch in Tschechien seine 19-jährige Freundin getötet zu haben. Die Angehörigen würden fassungs- und ratlos nach Erklärungen suchen und könnten nicht verstehen, dass ihr Sohn und Enkel wegen Mordverdachts verhaftet worden sei. Zwar seien psychische Probleme bekannt gewesen, der 18-Jährige sei aber nie aggressiv, sondern immer feinfühlig und fürsorglich gewesen. Sein Anwalt wird damit zitiert, dass eine diagnostizierte Schizophrenie vorliege und auch behandelt werde. Die Krankheit könnte eine Erklärung für den tödlichen Ausraster nach dem Casinobesuch mit Stefanie

R. sein, die er vor drei Wochen über einen Freund kennengelernt habe; er sei deshalb nicht in eine Zelle, sondern in die Psychiatrie überstellt worden und derzeit in Gewahrsam.

Laut den Angehörigen habe sich der Tatverdächtige in letzter Zeit verändert, nachdem er einen Freund mitgebracht habe, der sich eine Woche im Haus eingenistet habe. Am Tag hätten die Burschen geschlafen, in der Nacht seien sie ins Casino gefahren. Viel Geld zum Spielen hätte der Tatverdächtige nicht gehabt, in der Tatnacht habe er am Automaten so viel verloren, dass er es zurückgewinnen wollte. Als das Opfer am Heimweg nach einem „amourösen Zwischenstopp am Waldweg“ das nicht wollte, habe er rot gesehen. Am Ende des Artikels wird angemerkt, dass die Staatsanwaltschaft Linz ein psychiatrisches Gutachten über den Tatverdächtigen in Auftrag gegeben habe, dieses entscheide über Mordanklage oder Einweisung.

Dem Artikel ist u.a. ein Foto vom Opfer beigefügt, das in einem kurzen Kleid vorm Spiegel posiert. Die Gesichtszüge der Abgebildeten wurden verpixelt, als Fotocredit ist „zVg“ angegeben.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass die Schlagzeilen zum Artikel im Hinblick auf einen Femizid verharmlosend seien; weiters sei auch die Formulierung „amouröser Zwischenstopp“ im Artikel nicht angebracht. Schließlich sieht die Leserin im beigefügten Foto eine sexualisierte Darstellung des Opfers.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass es sich bei den Überschriften auf der Titelseite und im Blattinneren um gekennzeichnete Zitate handelt (Punkt 3.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; vgl. z.B. die Fälle 2012/111 und 2013/122). Im Artikel wird auch dezidiert festgehalten, dass eine diagnostizierte Schizophrenie vorliege, der Tatverdächtige in die Psychiatrie überstellt worden sei und die Staatsanwaltschaft ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben habe (vgl. in dem Zusammenhang zuletzt den Brief 2022/210).

Dennoch hält es der Senat für angemessen, Ihnen die Kritik der Leserin auf diesem Weg zur Kenntnis zu bringen. Gerade beim Thema „Gewalt gegen Frauen“ bzw. Femizide sollten Medien auf eine ausgewogene und sensible Berichterstattung achten und sich nicht einseitig auf die Perspektive des Tatverdächtigen bzw. seines Anwalts konzentrieren; eine ausgewogene Vorgehensweise erfordert es, der Perspektive des Opfers ausreichend Raum zu geben, so z.B. durch Einholung von Statements der Angehörigen oder Opferschutzeinrichtungen (siehe dazu bereits die Stellungnahme 2019/S001-I).

Darüber hinaus darf es auch nicht zu einer Täter-Opfer-Umkehr bzw. einer ungerechtfertigten Entlastung des Täters kommen. Nach Ansicht des Senats sind die vorliegenden Zitate in den Überschriften durchaus geeignet, den Täter stark zu entlasten – insbesondere durch die Bezeichnungen als „*feinfühlig*“ und „*fürsorglich*“. Die Veröffentlichung derartiger Zitate in Schlagzeilen sind zudem geeignet, das Leid der Hinterbliebenen zu vergrößern (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung 2021/248).

Schließlich kann der Senat auch die Kritik der Leserin nachvollziehen, dass das Foto des Opfers in einem kurzen Kleid dieses in unangemessener Weise sexualisiert; eine solche Darstellung kann die Trauerarbeit der Hinterbliebenen erschweren. Aufgrund des Fotocredits „zVg“ geht der Senat jedoch davon aus, dass eine Einwilligung der nahen Angehörigen in die Veröffentlichung des Fotos vorgelegen ist (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). In der Zukunft sollte dennoch bei ähnlichen Fällen auf eine sexualisierte Darstellung eines Opfers einer Straftat verzichtet werden.

Der Senat fordert Sie auf, bei Beiträgen zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ mit mehr Sensibilität vorzugehen und dabei die Perspektive der Opfer stärker zu berücksichtigen.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF